Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

1929

19 (4.7.1929)

Visual Library

Nr. 19

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben Karlsruhe, den 4. Juli 1929

Inhalt.

I. **Bekanntmachungen:**
Die Erhebung der Ortskirchensteuer.
Gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse höherer Schulen und Vereinbarung über die deutsche Oberschule.
Ergänzung der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen.
Vereinbarung der Länder über die Vereinheitlichung der Leistungsnoten auf den Schulzeugnissen.
Erste Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen Herbst 1929.
Apologetische Tagungen.
Dirigentenkurs.
Lehrerfortbildung.
Lehrerfortbildung.
Lehrerfortbildung.
Pompeji-Führungen des Deutschen Archäologischen Instituts in Rom 1929.
Zehnter Verfassungstag.
Herausgabe der Zeitschrift „Der Schulfunk".
II. **Personalnachrichten.**
III. **Stellenausschreiben.**

I. Bekanntmachungen.

(Vom 15. Juni 1929.)

Die Erhebung der Ortskirchensteuer.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1929 Seite 68).

Gemäß § 7 K.u.E.O.K.St.V. wird bekannt gegeben:

Durch Entschließung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1929 Nr. 5878 wurde gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes bestimmt, daß an Ortskirchensteuer auf je 1 *Rpf* Umlage von 100 *RM* Steuerwert des Grundvermögens — neben je 0,4 *Rpf* von 100 *RM* Steuerwert des Betriebsvermögens und je 7,5 *Rpf* von 100 *RM* des Gewerbeertrags — je 1 *Rpf* Zuschlag von je 1 *RM* Einkommensteuer und zutreffendenfalls auch von je 1 *RM* Körperschaftsteuer zu erheben ist.

Karlsruhe, den 15. Juni 1929.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Dr. Huber

Gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse höherer Schulen und Vereinbarung über die deutsche Oberschule.

Eine von den Landesregierungen beschlossene, von dem Herrn Reichsminister des Innern unterm 16. Januar 1929 im Reichsministerialblatt Nr. 4 vom Jahre 1929 veröffentlichte Abänderung der Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 (vergl. Amtsblatt vom Jahr 1923 Seite 157 ff.) und über die deutsche Oberschule vom 28. März 1925 (vergl. Amtsblatt vom Jahr 1925 Seite 131/132) wird nachstehend bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 13. Juni 1929.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

H. Allg. XI a
Nr. B 20161

Leers

Abänderung der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen.

Ziffer 1b erhält hinter den Worten: „außerdem bei den Realgymnasien: Lateinisch" folgenden Zusatz: „Weitere Fächer als verbindlich zu erklären, bleibt den Ländern vorbehalten".

Ziffer 3 b Absatz 2 erhält den Zusatz: „Die Entscheidung über die Zulassung kann von den Unterrichtsverwaltungen der Länder den Schulen überlassen werden."

Bei Ziffer 3 c Absatz 4 werden die Worte „auf Lateinisch und Französisch oder Englisch" ersetzt durch die Worte „auf zwei der drei Fächer Lateinisch, Französisch, Englisch".

Ziffer 3 c Absatz 4 erhält den Zusatz: „Prüflingen mit hervorragenden Jahresleistungen in einem Fache, in dem eine schriftliche Prüfungsarbeit gefordert wird, kann, falls sie eine selbständig abgefaßte und von dem Prüfungsausschuß als gut beurteilte häusliche Arbeit in einem Fache einreichen, diese als schriftliche Prüfungsarbeit angerechnet werden."

Ziffer 3 c Absatz 5 erhält hinter dem dritten Satze folgenden Zusatz: „Ob über eine unzureichende Leistung hinweggesehen werden kann, hängt von der Gesamtreife und der Persönlichkeit des Prüflings und von besseren Leistungen besonders in den charakteristischen Fächern ab."

Ziffer 3 e erhält hinter dem ersten Satze folgenden Zusatz: „Ein dem Prüfungsausschuß angehörender Lehrer hat sich jedoch der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der im letzten Jahre weder an seinem Unterricht, noch an seinen Übungen, noch an einer von ihm geleiteten freien Arbeitsgemeinschaft teilgenommen hat."

Bei Ziffer 3 f Satz 2 werden die Worte „überhaupt und in der obersten Klasse insbesondere" bis „der er früher angehört" gestrichen.

Ziffer 6 Absatz 1 erhält hinter den Worten „haben sich der Prüfung an einer Anstalt" den Zusatz: „oder vor einem Prüfungsausschuß".

Ziffer 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Die Anstalt, bei der die Prüfung stattzufinden hat, oder den Prüfungsausschuß, dem der Prüfling zu überweisen ist, bestimmt in jedem Falle die Schulaufsichtsbehörde."

Abänderung der Vereinbarung der Länder über die deutsche Oberschule.

Der Vereinbarung wird am Schlusse folgende Bestimmung hinzugefügt: „Für die Gestaltung der Reifeprüfung gelten die Bestimmungen der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 mit folgender Maßgabe: „Gegenstände der Reifeprüfung (3 c Absatz 1 der Vereinbarung) sind: Deutsch, Geschichte, Mathematik, die beiden an der deutschen Oberschule verbindlich eingeführten Fremdsprachen, Naturwissenschaften und Erdkunde. Die schriftliche Prüfung (3 c Absatz 4) erstreckt sich auf Deutsch, Mathematik, die grundständige Fremdsprache und nach näherer Bestimmung der Unterrichtsverwaltung eine wahlfreie Arbeit."

Ergänzung der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen.

(Reifeprüfung an privaten höheren Schulen.)

In der Ergänzung der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen — Bekanntmachung vom 22. Juni 1928 Nr. B 19917 (Amtsblatt Seite 147) — ist der Wortlaut unter § 3 c: „Die Schüler und Schülerinnen können von der mündlichen Prüfung weder ganz noch teilweise befreit werden" zu streichen. Dafür ist zu setzen: „Für die mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für öffentliche Schulen."

Karlsruhe, den 12. Juni 1929.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 20097 Leers
V. Gen. VIII a
H. Allg. I d

Vereinbarung der Länder über die Vereinheitlichung der Leistungsnoten auf den Schulzeugnissen.

Nachstehend wird die vom Herrn Reichsminister des Innern im Reichsministerialblatt Nr. 17 vom 19. April 1929 veröffentlichte Vereinbarung der Länder über die Vereinheitlichung der Leistungsnoten auf den Schulzeugnissen sämtlichen unterstellten Schulen zur Darnachachtung bekanntgegeben. Vorhandene Zeugnisvordrucke sind, soweit erforderlich, zu ergänzen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1929.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 12964 In Vertretung
H. Allg. XV k Dr. Huber
V. Gen. XI a

Die Regierungen der Länder haben sich wie folgt geeinigt:

Auf allen Zeugnisausfertigungen, die den Schülern und Schülerinnen ausgehändigt werden, wird die Stufenleiter der Leistungsnoten mit Worten und Zahlen vermerkt.

Erste Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen, Herbst 1929.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. Mai 1922 über die Ausbildung und Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Nr. 39) abzuhaltende Erste Prüfung wird am

Montag, den 14. Oktober 1929
vormittags 8 Uhr

in Karlsruhe beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 12 bzw. § 27 a. a. O. unter Beifügung der daselbst verlangten Nachweise bis spätestens 1. September 1929 beim diesseitigen Ministerium einzureichen.

Auf die Beachtung der Ziffer 5 des § 12 der angeführten Verordnung wird besonders aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 14. Juni 1929.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D. 7687 Leers

Apologetische Tagungen.

Nach Mitteilung des Vorstandes des Apologetischen Seminars findet in der Zeit vom 6. bis 20. Juli ds. Js. in Verbindung mit dem Göttinger Ferienkursus für Theologie und Weltanschauung die 19. Tagung des Apologetischen Seminars statt.

Um den Religionslehrern, welche an der Tagung teilzunehmen wünschen, die Teilnahme für einige Tage zu ermöglichen, fällt, soweit nicht Ferien sind oder Mitversehung angeordnet werden konn, der evangelische Religionsunterricht auf Antrag des betreffenden Religionslehrers bei der zuständigen Schulbehörde aus.

Karlsruhe, den 20. Juni 1929.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 20333 In Vertretung
H. Allg. III^n Dr. Huber
V. Gen. V^k

Dirigentenkurs.

Auf Ersuchen des Evangelischen Oberkirchenrats wird nachstehende Bekanntmachung desselben zur Kenntnis der evangelischen Lehrer gebracht. Diejenigen Lehrer, die an dem Kurs teilnehmen wollen und deren Zulassung vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgesehen wird, haben bei dem zuständigen Kreis- oder Stadtschulamt um Genehmigung nachzusuchen.

Karlsruhe, den 19. Juni 1929.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 20089 In Vertretung
H. Allg. III^n Dr. Huber
V. Gen. V^k

Evangelischer Oberkirchenrat.

Karlsruhe, den 6. Juni 1929.

Dirigentenkurs.

Der für dieses Jahr vorgesehene Dirigentenkurs soll versuchsweise in Verbindung mit der vom Landeskirchengesangverein veranstalteten Singwoche in der Zeit vom 9. bis 14. September 1929 in Karlsruhe im Waldheim des Evangelischen Jugend- und Wohlfahrtsdienstes Karlsruhe stattfinden.

Anmeldungen zur Kursteilnahme sind unter Angabe der bisherigen musikalischen Ausbildung und der bisherigen Betätigung auf kirchenmusikalischem Gebiet bis spätestens 15. Juli 1929 an Herrn Landeskirchenmusikdirektor Professor Dr. Poppen in Heidelberg, Görresstraße 20, zu richten. Die Teilnehmer, deren Zahl auf 50 bestimmt ist, erhalten eine Tagesvergütung von 6 *RM* aus der Allg. Evang. Kirchenkasse Karlsruhe und Ersatz der Fahrtauslagen, jedoch nicht mehr als die Fahrtauslagen 3. Klasse.

Lehrerfortbildung.

Das Pädagogische Institut Mainz veranstaltet vom 29. bis 31. August 1929 eine Reihe von Vorlesungen von Professoren der Columbia-Universität New-York (Teachers College) über Bildungswesen und Erziehungswissenschaft in den Vereinigten Staaten. In einer Ausstellung wird den Besuchern der Vorlesungen das zur Erläuterung der Vorträge nötige Material zugängig gemacht. Karten für sämtliche Vorlesungen zu 15 *RM* sind zu beziehen durch das Sekretariat des Pädagogischen Instituts Mainz, Peterstraße 2. Programme, soweit Vorrat reicht, können von dem Sekretariat des Unterrichtsministeriums bezogen werden.

Karlsruhe, den 13. Juni 1929.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 19784 In Vertretung
H. Allg. III^n Dr. Huber

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lehrerfortbildung.

Der Badische Lehrerverein veranstaltet folgende Weiterbildungskurse:

1. Am 10., 13., 17. und 20. Juli 1929, jeweils nachmittags ½3 Uhr beginnend, hält Herr Julius Werner von der Universität Freiburg in der Aula des Schulhauses in Säckingen einen Kurs über „Stimmpflege und Sprechtechnik" ab.

   Anmeldungen an Herrn Hauptlehrer Kuhn in Rheinfelden.

2. Am 13. Juli 1929 spricht im Lehrsaal der Mädchenbürgerschule in Wertheim Herr Privatdozent Dr. Rüger von der Universität Heidelberg über „Die Beschaffenheit des Erdinnern". Anschließend findet eine geologische Wanderung in die Umgebung von Wertheim statt.

   Anmeldungen an Herrn Hauptlehrer Guckau in Sachsenhausen, der die genaue Zeit mitteilt.

3. Am 13. Juli 1929 spricht Herr Universitätsprofessor Hoffmann, Heidelberg in Ballenberg über das Thema „Übergang des griechischen in den christlichen Erziehungsgedanken".

   Anmeldungen an Herrn Hauptlehrer Dötsch in Hüngheim, A. Adelsheim.

4. Am 10., 11. und 12. Juli 1929, jeweils nachmittags von ½4—½6 Uhr spricht Herr Professor Sölch von der Universität Heidelberg in der Oberrealschule in Eberbach über „Der Mensch unter verschiedenen Klimaten".

   Anmeldungen an Herrn Hauptlehrer Curth in Zwingenberg.

5. Am 12., 13. und 14. August 1929 jeweils von 4—6 Uhr spricht Herr Professor Lacroix-Heidelberg im Schulhause zu St. Blasien über „Aufbau des Weltbildes".

   Anmeldungen an Herrn Hauptlehrer Rombach in Fröhnd.

Lehrern und Lehrerinnen, die an den Veranstaltungen teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die vorgesetzten Schulaufsichtsbehörden erteilt werden, soweit Mitversehung des Dienstes durchführbar ist oder der Nachmittagsunterricht in der Form der Kombination mit dem Vormittagsunterricht vereinigt werden kann.

Karlsruhe, den 27. Juni 1929.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. B 20962 — In Vertretung
V. Gen. Vk — Dr. Huber

Lehrerfortbildung.

Der Badische Lehrerverein veranstaltet folgende Weiterbildungskurse:

1. vom 17. bis 19. Juli 1929 jeweils nachmittags 2 Uhr beginnend in der Pestalozzischule in Weinheim. Redner ist Herr Reallehrer Fröhlich-Stuttgart. Thema: „Einführung in den neuzeitlichen Physikunterricht".

   Anmeldungen an Herrn Hauptlehrer Sachs-Weinheim, Ludwigstraße 5.

2. Vom 25. bis 27. Juli 1929 jeweils nachmittags 3—5 Uhr im Zeichensaal der Volksschule in Gernsbach. Redner ist Herr Professor Leininger-Karlsruhe. Thema: „Einführung in die moderne Vererbungslehre".

   Anmeldungen an Herrn Hauptlehrer Hofherr in Weisenbach.

Lehrern und Lehrerinnen, die an den Kursen teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die vorgesetzten Schulaufsichtsbehörden bewilligt werden, soweit Mitversehung des Dienstes durchführbar ist oder der Nachmittagsunterricht in der Form der Kombination mit dem Vormittagsunterricht vereinigt werden kann.

Karlsruhe, den 29. Juni 1929.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. B 21127 — In Vertretung
V. Gen. Vk — Dr. Huber

Pompeji-Führungen des Deutschen Archäologischen Instituts in Rom 1929.

Die Pompeji-Führungen des Deutschen Archäologischen Instituts in Rom werden in diesem Jahre von den Herren Professor Dr. L. Curtius, Erstem Sekretär des Instituts, Geh. Reg.-Rat Professor Dr. E. Pernice, Greifswald und Dr. von Gerkan, Zweitem Sekretär des Instituts, geleitet werden.

Die Führungen werden in Pompeji am 7. Oktober ds. Js. beginnen und bis zum 19. Oktober dauern. Anschließend stellt sich das Institut denjenigen Herren, die noch einige Zeit in Rom verbringen, zu einigen weiteren Führungen in Rom und Ostia zur Verfügung. Da es sich um fachwissenschaftliche Betrachtungen handelt, wird erwartet, daß sich zur Teilnahme nur solche Damen und Herren melden, die auf dem Gebiet der Altertumskunde hinlänglich vorgebildet sind. Mit Rücksicht auf die zweckmäßige Gestaltung der Führung muß die Zahl der Teilnehmer auf 45 beschränkt bleiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die italienischen Staatsbahnen gewähren keine Ermäßigungen. Es empfiehlt sich, zur Ausnutzung des Differentialtarifs für längere Strecken das Fahrscheinheft bis Pompeji zusammenstellen zu lassen. Die Preise nennt ein jedes Reisebüro. Für die Berechnung der Aufenthaltskosten empfiehlt es sich, als Mindestsatz die deutsche amtliche Tagesvergütung für Reisen in Italien in der Höhe von 15 *RM* zugrunde zu legen. Als Treffpunkt gilt Pompeji. Als Unterkunft wird das Hotel Albergo Fonte Salutare vorgeschlagen (Tagespreis 30 Lire ohne Wein und 10 Prozent Bedienungszuschlag); das bescheidenere Hotel Albergo del Sole hat wegen Bauarbeiten nur beschränkte Unterkunftsmöglichkeit. Die Hotels am Eingang zur Ausgrabung sind wesentlich teurer. Die Erfahrungen der bisherigen Führungen lassen eine persönliche schriftliche Anmeldung bei den Hotels als notwendig erscheinen, besonders, wenn Einzelzimmer gewünscht werden, die nur wenig zu haben sind.

Um den freien Eintritt zu Pompeji und zum Museum in Neapel zu erhalten, ist die Beschaffung einer Freikarte erforderlich, die zugleich für alle staatlichen Sammlungen Italiens gilt. Meldungen mit Angabe des

1. Vor- und Zunamens,
2. Wohnorts,
3. Berufs und der speziellen Disziplin,

dazu zwei gleiche Paßphotographien und der Betrag von *RM* 5.50 zur Deckung der italienischen Gebühren einschl. der Stempelkosten für den Antrag müssen spätestens bis zum 31. August ds. Js. bei dem Generalsekretariat des Archäologischen Instituts des Deutschen Reiches, Berlin W. 50., Ansbacherstraße 46 II, eingereicht werden, damit die Freikarten den Teilnehmern noch vor dem Antritt ihrer Reise zugestellt werden können.

Das General-Sekretariat ist zur Übersendung des Programms sowie zu allen weiteren Auskünften bereit.

Lehrkräfte der höheren Lehranstalten, die an der Führung teilzunehmen beabsichtigen, kann der erforderliche Urlaub gewährt werden, soweit dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen; jedoch kommt die Bewilligung einer Reisebeihilfe infolge Erschöpfung der hierfür bestimmten Mittel nicht in Frage.

Karlsruhe, den 25. Juni 1929.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 13560 Leers

Zehnter Verfassungstag.

Die Reichszentrale für Heimatdienst hat wie im Vorjahre ein Verfassungsbüchlein unter dem Titel

„Zum zehnten Verfassungstag"

Eine Materialsammlung

neubearbeitet und in erweiterter Fassung herausgebracht.

Die Schrift bringt eine Zusammenstellung von Reden, Zitaten, Daten und Vorschlägen zur Ausgestaltung von Verfassungsfeiern. Sie wird von der Geschäftsstelle der Reichszentrale für Heimatdienst, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 41, allen interessierten Stellen, insbesondere den Schulen zum Herstellungspreis von 50 *Rpf* für das Stück postgebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Auf diese Bezugsmöglichkeit wird hingewiesen.

Karlsruhe, den 13. Juni 1929.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 12478 In Vertretung

Dr. Huber

Herausgabe der Zeitschrift „Der Schulfunk".

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120, das für die Bearbeitung der Fragen des pädagogischen Rundfunks und des Schulrundfunks eine selbständige Abteilung eingerichtet hat, gibt eine Zeitschrift heraus: „Der Schulfunk", in der versucht wird, der Lehrerschaft und den Schulen einen zuverlässigen Gesamtüberblick über die in Frage kommenden pädagogischen Darbietungen der deutschen Sender und den Stand der Schulfunkbewegung zu geben. Die Zeitschrift erscheint zweimal im Monat im Verlag Julius Beltz, Langensalza-Berlin-Leipzig. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 *RM*; 0,25 *RM* für das einzelne Heft. Anfragen aller Art sind an die Schriftleitung des Schulfunks, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 120, zu richten.

Karlsruhe, den 10. Juni 1929.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Nr. B 19343 Dr. Huber

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Privatdozent a. o. Professor Dr.-Ing. Egon Elöd an der Technischen Hochschule hier zum planmäßigen außerordentlichen Professor daselbst. — Kanzleiassistent Oskar Schulz an der Universitätsbibliothek in Heidelberg zum Verwaltungsassistent daselbst. — Hauptlehrer Heinrich Geißler in Gamshurst zum Anstaltshauptlehrer am Erziehungsheim Schloß Flehingen. — Hauptlehrer Karl Schwab in Gottmadingen zum Oberlehrer daselbst. — Hauptlehrer Karl Weiß in Lottstetten zum Oberlehrer in Meßkirch. — Zu Hauptlehrern(innen) die Lehrer(innen): Paula Adelmann, Oskar Römer und Rudolf Würstlin in Mannheim. — Luise Junker in Schwetzingen. — Hermann Mayer in Strittmatt. — Albert Wich in Pfullendorf. — Eugen Eiermann in Meßkirch zum Fortbildungsschulhauptlehrer daselbst.

Planmäßig angestellt:

Die außerplanmäßige Kanzleiassistentin Babette Metzger beim akademischen Krankenhaus in Heidelberg.

Verliehen:

Dem Privatdozenten an der Universität Freiburg Dr. Hermann Rein die Amtsbezeichnung außerordentlicher Professor für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität.

Versetzt in gleicher Eigenschaft.

Die Hauptlehrer: Emil Haas in Renzingen nach Stegen. — Karl Marsch in Sallneck nach Gochsheim. — Fritz Seeger in Waldmühlbach nach Rensberg. — Eugen Schenck in Waldangelloch nach Mannheim. — Emil Zimmermann in Wallburg nach Schiltach.

Zurückgenommen.

Die Versetzung des Hauptlehrers Emil Jägle in Hattenweiler nach Stegen (Amtsblatt Seite 84).

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Bibliotheksobersekretär Friedrich Loos an der Universitäts-Bibliothek Heidelberg auf 1. September 1929. — Handarbeitshauptlehrerin Aloise Matheis am Fortbildungsschullehrerinnenseminar in Karlsruhe auf 1. Oktober 1929.

Zuruhegesetzt auf Ansuchen:

Hauptlehrerin Marie Frey in Heidelberg bis zur Wiederherstellung der Gesundheit. — Hauptlehrerin Paula Keller in Pforzheim bis zur Wiederherstellung der Gesundheit.

III. Stellenausschreiben.

An Fachschulen:

Die Stelle eines Studienrats neuer Ordnung an der Handelsschule in Lahr.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Gamshurst — Gottmadingen — Königshofen — Lottstetten — Meßkirch — Renzingen — Unterschwandorf — Waldmühlbach — Wallburg.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Durlach — Nimburg — Sallneck — Waldangelloch.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Zurückgenommen werden die Stellenausschreiben der kath. Hauptlehrerstellen in Dauchingen (Amtsblatt 1929 Seite 68) und Hattenweiler (Amtsblatt Seite 84).

An der allgemeinen Fortbildungsschule:

a) an Knabenfortbildungsschulen:

Hauptlehrerstelle in Hinterzarten und Neustadt.

b) an Mädchenfortbildungsschulen:

Hauptlehrerinnenstellen in: Atzenbach — Bammental — Diersburg = Oberschopfheim — Eppingen — Freiburg (2 Stellen, das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu) — Immendingen — Königsbach Mannheim (8 Stellen, das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu) — Neckargemünd — Offenburg (das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu) — Pforzheim (2 Stellen, das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu) — Rappenau — Sinsheim — Stetten a. k. M. — Ziegelhausen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg